Statuten der FDP Möhlin

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Freisinnig-Demokratische Partei der Gemeinde Möhlin (FDP Möhlin) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möhlin. Die Ortspartei gehört der freisinnigen Bezirkspartei Rheinfelden, der FDP Aargau und der FDP Schweiz an.

Art. 2 Zweck

Die FDP Möhlin setzt das freisinnige Gedankengut auf kommunaler Ebene durch. Sie vertritt als Volkspartei die Gesamtinteressen der Möhliner Bevölkerung unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Gesellschaftsgruppen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglieder der FDP Möhlin können alle Schweizerinnen und Schweizer werden, die in Möhlin wohnhaft sind und sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. In Einzelfällen können auch auswärts wohnende Freisinnige, die einen besonderen Bezug zu Möhlin haben, aufgenommen werden.
Ausländerinnen und Ausländer können als Mitglieder ohne aktives Stimmrecht aufgenommen werden. Das aktive Stimmrecht kann ihnen nach 5 Jahren Mitgliedschaft erteilt werden.
Über die Aufnahme von Parteimitgliedern beschliesst der Vorstand. Bei einer Anfechtung entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss kann bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen der Partei sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung beschlossen werden. Bei einer Anfechtung entscheidet die Generalversammlung endgültig.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Präsidentin oder der Präsident
- Die Kontrollstelle

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen für bestimmte Geschäfte verlangen.
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden erforderlich.

B. Generalversammlung

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie ist das oberste Organ der FDP Möhlin.
Sie wird nach Bedarf vom Vorstand oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf postalischem oder elektronischem Weg an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste versandt werden.

Die Einberufung der Generalversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Parteimitglieder verlangt werden.

Art. 9 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Möhlin
- Vorschläge an die Bezirkspartei für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Bezirksebene
- Wahl der Mitglieder der Parteiorgane
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Anfechtungsfall
- Statutenänderungen

Jeweils im ersten Quartal wird die Generalversammlung durchgeführt. Diese beschliesst über folgende Traktanden:

- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Jahresbudget und Mitgliederbeiträge

C. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten
- Bis zu fünf zusätzlichen von der Generalversammlung frei gewählten Mitgliedern
- Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Einwohnergemeinde
- Den eidgenössischen und kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 11 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der Partei
- Stellungnahme zu aktuellen Sachfragen
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten an die Generalversammlung
- Vorbereitung der Wahlen

- Erstellung des Wahl- /Abstimmungsbudgets
- Anordnung von Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Wahlen, die nicht nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- Anträge an die Generalversammlung zur Jahresrechnung, zum Jahresbudget und zu den Mitgliederbeiträgen
- Vorbereitung der Generalversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

D. Präsidentin oder Präsident

Art. 12 Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- Vertretung der Ortspartei nach aussen
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

E. Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisoren.

Art. 14 Geschäfte der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisorin oder der Revisor darf dem Vorstand nicht angehören.

III. Finanzielles

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der FDP Möhlin werden durch Beiträge, Spenden und Erträge aus angelegtem Vermögen der FDP Möhlin beschafft.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FDP Möhlin haftet ausschliesslich die Höhe der Jahresbeiträge aller Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. Januar 2005 beschlossen worden und treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Möhlin, 31. Januar 2005

FDP Möhlin

Christoph Bucher Ueli Frei